



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



74. Jahrgang

Regensburg, 15. Juni 2018

Nr. 7

## Inhaltsübersicht

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Parsberg über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Parsberg vom 22. Mai 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-22-3 ..... 62

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 29. Mai 2018 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-227 ..... 63

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 28. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11 ..... 69

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 88. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11 ..... 69

## **Kommunale Angelegenheiten und Soziales**

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
und der Stadt Parsberg  
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Parsberg  
vom 22. Mai 2018  
Az. ROP-SG12-1443.1-8-22-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Parsberg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 20. März/10. April 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Parsberg amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16. Mai 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-22-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 22. Mai 2018  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung  
über  
die kommunale Verkehrsüberwachung  
im Gebiet der Stadt Parsberg**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Stadt Parsberg  
vertreten durch 1. Bürgermeister, Josef Bauer

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

**Zweckvereinbarung**

**§ 1**

**Aufgabe**

- 1) Die Stadt Parsberg (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Parsberg überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Parsberg auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2**

**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Parsberg und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeiten werden durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bestimmt.

- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

### § 3

#### Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

#### Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 30. April 2019.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 10. April 2018  
Zweckverband Kommunale  
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Parsberg, den 20. März 2018  
Stadt Parsberg

\_\_\_\_\_  
Michael Cerny  
Verbandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Josef Bauer  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
vom 29. Mai 2018  
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-227**

Der Beitritt der Gemeinde Büchenbach, des Marktes Wernberg-Köblitz, der Städte Abensberg, Marktredwitz und Maxhütte-Haidhof sowie der Verwaltungsgemeinschaften Hahnbach, Pressath, Sünching und Weiherhammer zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 25. Mai 2018 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-226 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen dieser Verbandsbeitritte von der Verbandsversammlung am 8. Mai 2018 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 29. Mai 2018  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 145), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

## Änderungssatzung

### §1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. November 2017 (RABl 2018 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1) **Mitglieder des Zweckverbands sind:**

<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>
<b>Kreisfreie Städte:</b>
Stadt Amberg
<b>aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:</b>
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
<b>aus dem Landkreis Cham:</b>
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
<b>aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:</b>
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
<b>aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:</b>
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
<b>aus dem Landkreis Regensburg:</b>
Gemeinde Barbing
Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstau
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
<b>aus dem Landkreis Schwandorf:</b>
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen

VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Nabburg
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
<b>aus dem Landkreis Tirschenreuth:</b>
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Regierungsbezirk Niederbayern
<b>aus dem Landkreis Kelheim</b>
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
Regierungsbezirk Mittelfranken
<b>aus dem Landkreis Roth</b>
Gemeinde Büchenbach
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz

2. Die Tabelle in § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des <u>ruhenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	Übertragung des <u>fließenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>				
<b>Kreisfreie Städte:</b>				
Stadt Amberg		x		
<b>aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach:</b>				
Stadt Hirschau	x			
Markt Königstein	x	x		
Markt Rieden	x	x		
Gemeinde Illschwang	x	x		
Gemeinde Gebenbach	x	x		
<b>aus dem Landkreis Cham:</b>				
Gemeinde Chamerau		x		
Stadt Roding	x	x		

<b>aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:</b>				
Markt Postbauer-Heng		x		
Markt Pyrbaum	x	x		

<b>aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:</b>				
Gemeinde Störnstein	x	x		
Markt Waidhaus	x	x		
Gemeinde Weiherhammer	x	x		
Gemeinde Kohlberg	x	x		
Gemeinde Schwarzenbach	x	x		

<b>aus dem Landkreis Regensburg:</b>				
Gemeinde Aufhausen		x		
Gemeinde Barbing	x	x		
Gemeinde Deuerling		x		
Markt Kallmünz	x	x		
Gemeinde Mintraching	x	x		
Markt Regenstein	x	x		
Gemeinde Wolfsegg		x		
Gemeinde Zeitlarn	x	x		
Gemeinde Pettendorf		x		
Gemeinde Alteglofsheim	x	x		
Stadt Hemau	x	x		
Markt Donaustauf	x	x		

<b>aus dem Landkreis Schwandorf:</b>				
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x		
Stadt Nittenau	x	x		
Gemeinde Dieterskirchen		x		
Markt Neukirchen-Balbini	x	x		
Markt Schwarzhofen	x	x		
Gemeinde Thanstein	x	x		
Stadt Schwandorf		x		
Gemeinde Altendorf		x		
Gemeinde Guteneck		x		
Stadt Nabburg	x			
Stadt Maxhütte-Haidhof		x		
Markt Wernberg-Köblitz	x			

<b>aus dem Landkreis Tirschenreuth:</b>				
Stadt Tirschenreuth		x	x	
Gemeine Leonberg		x		
Stadt Mitterteich		x		
Stadt Waldsassen		x		

**Regierungsbezirk Niederbayern**

<b>aus dem Landkreis Kelheim</b>				
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x		
Gemeinde Teugn	x	x		
Stadt Abensberg	x	x		

**Regierungsbezirk Mittelfranken**

<b>aus dem Landkreis Roth</b>				
Gemeinde Büchenbach	x			

**Regierungsbezirk Oberfranken**

<b>aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge</b>				
Stadt Marktredwitz		x		

**3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- „1) Um dem unterschiedlichen Nutzen Rechnung zu tragen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen, ermitteln sich die Stimmrechte der Verbandsmitglieder wie folgt:

Die Verbandsverwaltung ermittelt im Rahmen der Jahresabrechnung die gebuchten Überwachungsstunden des Vorjahrs im Monatsdurchschnitt für jedes Verbandsmitglied - bei Verwaltungsgemeinschaften gesondert für jede Mitgliedsgemeinde - getrennt für den Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs. Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen die Buchungsstunden im fließenden Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. Die sich daraus errechnete Zahl wird mit den Buchungsstunden im ruhenden Verkehr addiert und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Je angefangenen zehn Buchungsstunden (kaufmännisch gerundet) hat jeder Verbandsrat eine Stimme. Jeder Verbandsrat hat mindestens eine Stimme.“

**4. § 16 Absatz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:**

- „13. die Bestellung eines Vertreters des Geschäftsführers.“

**5. § 16 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- „2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 Euro (netto),“

**6. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

- „3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe 8 sowie für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung und Entlassung mittels Personalgestellung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Auszubildenden und Praktikanten.“

**7. § 19 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- „Dies gilt nicht für die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt.“

**8. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer sowie einen Vertreter des Geschäftsführers.“

**9. § 26 wird wie folgt neu gefasst:**

„1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)		
	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019
Überwachungsstunde	30,00 Euro/h	30,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00 Euro/h	30,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall	7,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)		
	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019
Überwachungsstunde	100,00 Euro/h	100,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 Euro/h	100,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall	9,00 Euro/Fall
Verkehrszählgerät	30,00 Euro/Tag	140,00 Euro/Woche
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand	Nach Aufwand
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)		
Sachbearbeitung	1,00 Euro/Fall	1,00 Euro/Fall

2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)		
	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019
Überwachungsstunde	35,00 Euro/h	40,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	35,00 Euro/h	40,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall	10,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)		
	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019
Überwachungsstunde	125,00 Euro/h	140,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	125,00 Euro/h	140,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall	11,00 Euro/Fall

Verkehrszählgerät	40,00 Euro/Tag	200,00 Euro/Woche
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand	nach Aufwand
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)		
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall	2,00 Euro/Fall

3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)		
	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019
Verkehrszählgerät	50,00 Euro/Tag	250,00 Euro/Woche

§2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Amberg, den 8. Mai 2018  
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände**

### **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 28. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11**

Die 28. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Donnerstag, 2. August 2018, um 10.00 Uhr  
in der Mensa der Gymnasien des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.  
in der Dr.-Grundler-Straße 5, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung
2. Begrüßung, Eröffnung und Kurzbericht des Verbandsvorsitzenden
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und Wahl von drei stv. Verbandsvorsitzenden per Akklamation
4. Fortschreibung des Kapitels „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ – Information über geplantes Vorgehen mit Vortrag Hr. Dr. Schwarze
5. Information über den Stand der Fortschreibung des Regionalplans und ggf. Beschlussfassung zu weiteren Untersuchungen
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Neumarkt i.d.OPf., 5. Juni 2018  
Regionaler Planungsverband Regensburg  
Region 11

Willibald Gailler  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

### **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 88. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11**

Die 88. Sitzung des Planungsausschusses findet am

**Donnerstag, 2. August 2018, ca. 11.30 Uhr  
(im Anschluss an die Sitzung der Verbandsversammlung)  
in der Mensa der Gymnasien des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.  
in der Dr.-Grundler-Straße 5, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der 87. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018

3. Feststellung der Jahresrechnung 2017
4. Bericht zur Rechnungsprüfung 2016
5. Fortschreibung des Kapitels „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“ – Auswertung des Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
6. Fortschreibung des Kapitels „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ – Information über geplantes Vorgehen und Beschlussfassung
7. Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ – Auswertung des Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
8. Fortschreibung weiterer Kapitel des Regionalplans - Information über Sachstand zu den Kapiteln „Verkehr“ und „Land- und Forstwirtschaft“ sowie „Natur und Landschaft“
9. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 5. Juni 2018  
Regionaler Planungsverband Regensburg  
Region 11

Willibald Gailler  
Verbandsvorsitzender  
Landrat